Aus dem Protokoll der Baudirektion
des Kantons Zürich 1911.

1189. 20.VI.11. **G2k. Adliswil. Mech. Seidenstoffweberei. Bauten am Buttenauerbach.**

A. Mit Verfügung Nr. 1064 vom 2. Juni 1911 wurde der mechanischen Seidenstoffweberei Adliswil die Eindolung des Buttenauerbaches in der Sihlau-Adliswil bewilligt unter anderm mit der Bedingung, daß innerhalb eines Abstandes von 4 m von der Kanalmitte aus ohne Zustimmung der Baudirektion keine Bauten erstellt werden dürfen.

B. Nun ersucht die Firma mit Eingabe vom 13. Juni 1911 um Bewilligung zur Ausführung zweier Wohnhäuser im Abstand von nur 2,3—2,9 m und 2,5—4,0 m von der Kanalmitte, weil hinter dem einen Hause auf dem Baugrundstück noch Raum für eine Durchfahrt frei zu halten sei und zur Platzgewinnung für das andere eine steile Berglehne ausgeschnitten werden müßte.

Der Adjunkt des Kantonsingenieurs berichtet:

Dem Gesuch um Näherbauen kann entsprochen werden, weil dadurch der Wasserabfluß in keiner Weise beeinträchtigt wird und die dem Kanal zunächst liegenden Gebäudeecken noch 1,1—1,3 m von der hintern (landseitigen) Flucht des Widerlagers abstehen. Die vom gesetzlichen Uferstreifen beanspruchte Fläche beträgt 22 m².

Die Baudirektion verfügt:

I. Der Bewerberin wird in sinngemäßer Anwendung von § 68 des Wasserbaugesetzes die Erstellung zweier Wohnhäuser innerhalb des gesetzlichen Abstandes vom einzudolenden Buttenauerbach nach dem vorgelegten Situationsplan bewilligt.

II. Für diese Bewilligung ist an die Baudirektion nach Empfang der Rechnung eine Gebühr von Fr. 15.— zu bezahlen.

III. Mitteilung an die mech. Seidenstoffweberei Adliswil unter Rücksendung eines Planexemplars und unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sowie einer Untersuchungsgebühr von Fr. 3.—, an den Gemeinderat Adliswil, den Rechnungssekretär und an den Kantonsingenieur.

Zürich, den 20. Juni 1911.

Für getreuen Auszug,
Der Sekretär: